

TSV Gera-Westvororte e.V.

Sportbüro

Am Weidicht 03

07548 Gera

Tel.: 0365-827024

(Aussteller - Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft)

Lfd-Nr. 2008 /

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes
an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaft,
Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung:

Sachzuwendung

Name des Zuwendenden Apotheker Thomas Hartzmann	Straße Wiesestraße 5	PLZ und Ort 07548 Gera
Wert der Zuwendung (in €) = 71,15	in Buchstaben (in €) Sieben-eins $\frac{15}{100}$	Tag der Zuwendung 24.04.09

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung (Alter, Zustand, Kaufpreis...)

1. Hilfe- und diverses Verbandmaterial

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen (z. Bsp. Rechnungen/ Gutachten...) haben zur Wertermittlung gedient

Siehe Originalrechnung Stern-Apotheke, Gera

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigsten gemeinen Wert) bewertet
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachspende gemacht.

Wir sind wegen Förderung des Sports

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Gera
Steuernummer 161/142/18557 vom 04.10.2007 für die Jahre 2004 - 2006
nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung nur zur Förderung des Sports im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer - Durchführungsverordnung - Abschnitt B Nr. 1 verwendet wird.

Ort / Datum:

06.05.2009

Unterschrift:

Gera,

rechtsverbindliche Unterschrift (BGB § 26)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbescheinigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).